

- leiten die Betriebe und Genossenschaften ihres Verantwortungsbereiches auf dem Gebiet der Berufsberatung an
- kontrollieren die Durchführung der Maßnahmen
- sichern in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise, daß die Maßnahmen, der Betriebe und Genossenschaften zur Berufsberatung mit der perspektivischen und prognostischen Entwicklung der Zweige und Territorien sowie mit ihren Vorgaben zur perspektivischen Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur übereinstimmen
- stellen den Betrieben, Genossenschaften und den Räten der Bezirke und Kreise berufsberatende Materialien ihres Zweiges bzw. ihres Verantwortungsbereiches zur Verfügung
- wirken in Abstimmung mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke bzw. den Organen für Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise an der Erarbeitung von Berufsberatungsschriften mit.

VII.

Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte

§15

(1) Die Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte ist Bestandteil der allgemeinen Berufsberatung. Sie wird durch die sozialistische Wehrerziehung unterstützt.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften führen die Berufsberatung für Berufe der bewaffneten Kräfte als eine wesentliche Aufgabe zur Stärkung der Landesverteidigung durch und verwirklichen sie als Bestandteil ihrer sozialistischen Leitungstätigkeit. Sie gewähren den Organen der bewaffneten Kräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Sicherung des Nachwuchses für Berufe der bewaffneten Kräfte aktive Unterstützung.

VIII.

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

§16

(1) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung erarbeitet Grundsatzregelungen, Hinweise und Empfehlungen zur Berufsberatung für Facharbeiterberufe. In Zusammenarbeit mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke analysiert er den Stand der Berufsberatung für Facharbeiterberufe sowie die Ergebnisse der Erfüllung des Planes der Neueinstellung von Schulabgängern in die Berufsausbildung und unterstützt die Leiter der zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet.

(2) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

- sichert die Koordinierung der Berufsberatung für Facharbeiterberufe in Abstimmung mit den Ministern und anderen Leitern der zentralen Staatsorgane
- nimmt darauf Einfluß, daß die für die Ausarbeitung des Inhalts der Facharbeiterberufe und neuer Ausbildungsunterlagen verantwortlichen Organe und

Betriebe rechtzeitig Aufklärungs- und Informationsmaterialien (Filme, Schriften u. a.) erarbeiten, in denen die volkswirtschaftliche Bedeutung der Berufe, insbesondere der Grundberufe, ihr Inhalt sowie die Weiterbildungsmöglichkeiten erläutert werden

- gewährleistet die Herausgabe der Berufsbilder (Facharbeiterberufe) für die Berufsberatung
- erarbeitet in Abstimmung mit dem Minister für Volksbildung Empfehlungen für die Weiterbildung der auf dem Gebiet der Berufsberatung tätigen Mitarbeiter der Abteilungen bzw. Organe für Berufsbildung und Berufsberatung und der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise
- fördert die Öffentlichkeitsarbeit durch Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen und unterstützt aktiv diese Einrichtungen durch Beratung bei der Auswahl und Gestaltung ihrer Beiträge
- gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und den anderen Leitern der zentralen Staatsorgane die Popularisierung von Berufen und Weiterbildungsmöglichkeiten, die im Zusammenhang mit der perspektivischen strukturpolitischen Entwicklung wachsende Bedeutung erlangen, sowie hervorragender Methoden der Berufsberatung auf der zentralen Messe der Meister von morgen.

§17

Der Minister für Volksbildung erarbeitet Grundsatzregelungen für die Berufsaufklärung und -Orientierung als Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsprozesses an den allgemeinbildenden Schulen. Er sichert insbesondere, daß

- die Ergebnisse der Berufsberatung der allgemeinbildenden Schulen und die Führungstätigkeit der Abteilungen Volksbildung der Räte der »Kreise und Bezirke auf diesem Gebiet analysiert und die Ergebnisse mit den Bezirksschulräten ausgewertet werden
- die Aufgaben der allgemeinbildenden Schulen auf dem Gebiet der Berufsberatung in die Programme der Aus- und Weiterbildung der Lehrer aufgenommen werden
- zur Förderung und Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, wie Elternbeiräte, Elternaktivs, bei der Berufsberatung in den allgemeinbildenden Schulen Hinweise und Empfehlungen erlassen werden
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Verallgemeinerung guter Erfahrungen und Methoden der Berufsberatung in den allgemeinbildenden Schulen gefördert und Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen durch Beratung bei der Auswahl und Gestaltung ihrer Beiträge unterstützt werden.

§18

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen erarbeitet Grundsatzregelungen, Hinweise und Empfehlungen zur Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe. Er kontrolliert die Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen in seinem Bereich. Er sichert insbesondere, daß

- die besten Erfahrungen der aufgabenbezogenen Gemeinschaftsarbeit der Leithochschulen mit den erweiterten Oberschulen, den Betrieben mit Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung